

Umsetzung der ersten Stufe der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz im Handwerksbetrieb

Weitere Gefährdungen/Notizen

1. Schwere körperliche Arbeit wie z. B. Heben/Tragen von Lasten größer 5 bis 10 kg

2. Häufiges erhebliches strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten

3. Arbeiten mit Hitze, Kälte, Nässe, Lärm, Erschütterungen, Vibrationen

4. Arbeiten mit Gefahrstoffen, die z.B. giftig oder krebserregend sind

5. Arbeiten mit Krankheitserregern wie z. B. Viren, Bakterien, Pilze, die schwere Krankheiten auslösen können

6. Arbeiten über 8,5 Stunden/Tag, Arbeiten in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr oder an Sonn-/Feiertagen

7. Arbeitsbedingungen mit einer erhöhten Unfallgefahr, z. B. Sturzgefahr bei Arbeiten auf Gerüsten oder Leitern

8. Akkord- oder Stücklohn, Leistungsprämien

9. psychische Belastungen wie z. B. Stress und Termindruck

10. Arbeitsunterbrechung jederzeit möglich; Sitz und Liegemöglichkeiten unter geeigneten Bedingungen vorhanden

Arbeitsplatz/Tätigkeit 1:

Arbeitsplatz/Tätigkeit 2:

Arbeitsplatz/Tätigkeit 3:

Arbeitsplatz/Tätigkeit 4:

Arbeitsplatz/Tätigkeit 5:

Gesamtbewertung

Beurteilung durchgeführt am:

verantwortliche Person:

Bei der Beurteilung hat mitgewirkt:

Unterschrift verantwortliche Person:

Legende
ROT: Der Arbeitsplatz ist für schwangere oder stillende Frauen **nicht geeignet**. Eine Fortführung der Tätigkeit ist hier nicht möglich
GELB: Der Arbeitsplatz ist für schwangere oder stillende Frauen **bedingt geeignet**. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich.
GRÜN: Der Arbeitsplatz ist für schwangere oder stillende Frauen **geeignet**. Es sind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich.



ARBEITSWELT
 HESSEN
 innovativ · sozial · nachhaltig



Was ist die Zielsetzung der ersten Stufe der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz?

Jeder Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob er gerade eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt, **sämtliche** Arbeitsplätze zu beurteilen (1. Stufe der Gefährdungsbeurteilung). Es empfiehlt sich, diese Beurteilung in die allgemeine Gefährdungsbeurteilung zu integrieren. So erhalten Sie als Arbeitgeber einen Gesamtüberblick, auf welchen Arbeitsplätzen schwangere oder stillenden Frauen problemlos bei Ihnen im Betrieb weiterarbeiten können und welche Arbeiten nicht geeignet sind. Die zweite Stufe der Gefährdungsbeurteilung ist mit Bekanntgabe der Schwangerschaft oder Stillzeit durchzuführen. Durch die erste Stufe der Gefährdungsbeurteilung kann die zweite Stufe der Gefährdungsbeurteilung effektiver, zielgerichteter und schneller durchgeführt werden.

Gleichzeitig entsteht der erforderliche Überblick über die Arbeitsplätze in Ihrem Betrieb, die bei einer erforderlichen Umsetzung einer schwangeren oder stillenden Frau als Alternative zur Verfügung stünden. Dadurch können Ausfallzeiten durch Beschäftigungsverbote deutlich minimiert werden.

Erklärung zur umseitigen Tabelle

Felder Arbeitsplätze/Tätigkeiten:

In der ersten Stufe der Gefährdungsbeurteilung können gleichartige Arbeitsplätze oder Tätigkeiten zusammen beurteilt werden.

Beispiel: ● Bäckereifachverkauf in Filiale, ● Backstube Vorbereitung, ● Konditorei Verzierung, ● Büro Arbeitsvorbereitung

Felder Gefährdungsmerkmale:

In der **ersten Zeile unter den Nr. 1 bis 10** sind die typischen Gefährdungen aufgelistet. Falls diese an den Arbeitsplätzen oder bei den Tätigkeiten auftreten können, überlegen Sie, ob eine Umorganisation oder Umgestaltung möglich ist. In der rechten Spalte können Sie weitere Aspekte bei der Beurteilung ergänzen, z.B. Gefährdungen, die unter 1. bis 10. nicht berücksichtigt wurden oder Hinweise auf Umsetzungsmöglichkeiten der Frauen.

Beispiel: ● Bäckereifachverkäuferin aus einer Filiale ohne Liegemöglichkeit in eine Filiale mit Liegemöglichkeit umsetzen; ● Mitarbeiterin aus der Fettbäckerei in die Konditorei umsetzen

Über die Umgestaltung, Umsetzung oder Freistellung von den Arbeitsbedingungen entscheiden Sie als Arbeitgeber eigenverantwortlich. Auch eine vorübergehende Freistellung ist möglich. Wichtig ist, dass Sie die Frau nicht mit verbotenen Tätigkeiten beschäftigen.

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auf der Arbeitswelt Hessen:

Rubrik: Arbeitsschutz/Sozialer Arbeitsschutz/Mutterschutz/Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz

Auf der [Arbeitswelt Hessen](#) finden Sie eine [Arbeitshilfe](#). Mit dieser Arbeitshilfe können Sie die einzelnen Tätigkeiten des Arbeitsplatzes bei Bedarf genau untersuchen und mögliche Gefährdungen für schwangere oder stillenden Frauen bestimmen bzw. auch ausschließen.